

Soforthilfe Hochwasser

Wo gibt es Antragsformulare?

Antragsformulare gibt es unter diesem Text.

Sie oder eine Ihnen bekannte Person benötigen einen Antrag in Papierform? Dann können Sie einen Antrag im Hauptgebäude des Landkreises abholen oder sich einen Antrag per Post zusenden lassen:

Landkreis Wolfenbüttel

Stichwort: Hochwasser

Bahnhofstraße 11

38300 Wolfenbüttel

Karte: <https://goo.gl/maps/NZsi2aRURjo>

Persönliche Abholung oder Abgabe von Antragsformularen an der Information im Hauptgebäude des Landkreises Wolfenbüttel, Bahnhofstraße 11, 38300 Wolfenbüttel.

Telefon: 05331 84-207

Fax: 05331 84-66207

E-Mail: hochwasser@lk-wf.de

Wo sende ich den Antrag hin?

Bitte füllen Sie den Antrag aus und unterschreiben ihn. Bitte senden Sie den Antrag an den Landkreis. Dies können Sie per Post, per E-Mail oder per Fax erledigen. Zudem können Sie den Antrag zu den üblichen Zeiten direkt beim Landkreis abgeben. Kontakt siehe oben.

Wer wird unterstützt, was wird an Soforthilfe geleistet?

Private Haushalte, in denen ein Gesamtschaden von mehr als 5.000 Euro entstanden ist, werden mit einer Soforthilfe von 500 Euro pro Erwachsenen sowie 250 Euro für jedes Kind unterstützt.

Die Soforthilfe beträgt mindestens 1.000 Euro und maximal 2.500 Euro.

Im Einzelfall, bei einer besonderen sozialen Notlage, können ausnahmsweise bis zu 20.000 Euro gewährt werden.

Ausgenommen von der Soforthilfe sind Haushalte, die gegen Vorschriften zum Schutz von Hochwassergefahren in Überschwemmungsgebieten verstoßen haben. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Hilfen.

Sie haben weitere Fragen

Schreiben Sie an hochwasser@lk-wf.de oder wählen Sie 05331 84-207.

Achten Sie auf weitere Informationen auf www.lk-wolfenbuettel.de oder

www.hochwasser.niedersachsen.de

 [Antragsformular Soforthilfe Privathaushalte](#) (66KB)

 [Richtlinie Soforthilfe Privathaushalte](#) (25KB)

[15.08.2017]

Weitere Hilfen für Privathaushalte und Unternehmen geplant

Neben der Soforthilfe ist beabsichtigt, Regelungen über finanzielle Hilfen zu erlassen, die insbesondere Hilfen für Privathaushalte bei Schäden an Gebäuden vorsieht und auch weitergehende Hilfe im Hinblick auf Hausrat. Die Voraussetzungen hierfür werden derzeit noch unter Federführung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung entwickelt und werden zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gegeben.

Soforthilfe für geschädigte Unternehmen - Antrag über NBank

Unternehmen, bei denen etwa Gebäude, Maschinen oder Lagerbestände teils unbrauchbar geworden sind, können Soforthilfe aus Landesmitteln beantragen. Ziel ist, die Betriebsfähigkeit dieser Unternehmen schnellstmöglich wieder herzustellen. Die Bewilligung der Hilfen erfolgt im Rahmen der von der Landesregierung zugesagten 50 Millionen Euro Soforthilfe für Hochwassergeschädigte, über die der Landtag voraussichtlich in der kommenden Woche entscheiden wird. Danach stehen Landesmittel in Höhe von wenigstens fünf Millionen Euro zur Beseitigung von Sachschäden an Vermögenswerten gewerblicher Unternehmen zur Verfügung.

Zuständig für die Bewilligung der Hochwasserhilfen ist die Niedersächsische Investitions- und Förderbank (NBank). Hier können Unternehmen bereits jetzt unter der Rufnummer 0511 30031-346 (Frau Büscher) Kontakt aufnehmen und in Kürze Anträge stellen.

https://www.nbank.de/Service/News/News-Detail_24832.jsp